



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 9. Februar 1965

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 65	Preisverordnung Nr. 1993/1. — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —	113
2. 2. 65	Pymsannrfimino Nr 1994/1 — Handelsreise für frisches Gemüse und Obst —	126

Preisverordnung Nr. 1993/1.

— Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 2. Februar 1965

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 1992 vom 14. Juni 1962 — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für frisches Gemüse und Obst der Warennummern:

11 33 00 00 bis 11 33 59 00
 11 35 00 00 bis 11 35 29 00
 11 35 42 00 bis 11 35 49 00
 11 36 00 00 bis 11 36 49 00
 11 61 00 00 bis 11 63 30 00
 11 64 11 00
 11 64 21 00

Die Warennummern entsprechen der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses. Stand 1958.

(2) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 sind Festpreise und gelten für vertraglich gebundenes frisches Gemüse und Obst sowie für frisches Gemüse und Obst, das auf den vertraglich festgelegten Flächen über den vereinbarten Vertrag hinaus erzeugt wird.

(3) Für frisches Gemüse und Obst, das vertraglich nicht gebunden ist, sind die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 Höchstpreise, die bis zu 50 % unterschritten werden dürfen.

(4) Die für die einzelnen Wochenperioden gemäß Anlage 1 festgelegten Preise gelten für einen zeitmäßig normalen Wachstums- und Ernteablauf. Der Minister für Handel und Versorgung schätzt in regelmäßigen Abständen in Übereinstimmung mit dem Vorsit-

zenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ein, inwieweit sich durch Auftreten außergewöhnlicher Witterungs- und Erntebedingungen bei den einzelnen Kulturen Verschiebungen im Normalablauf ergeben werden. In derartigen Fällen sind im Rahmen der wöchentlichen operativen Preisfestsetzungen die in der Anlage 1 aufgeführten Preise entsprechend zu verändern.

(5) Der Minister für Handel und Versorgung beruft zu diesem Zweck eine Kommission, die die Veränderungen der Preise gemäß Abs. 4 vornimmt. Daneben kann die Kommission von den in der Anlage 1 aufgeführten Preisen entsprechend den Produktionsbedingungen und der Angebots- und Nachfragesituation im Rahmen der festgelegten Preiszu- bzw. -abschläge abweichende Preise festsetzen. Diese Preise können örtlich sowie nach Arten und Sorten differenziert festgesetzt werden.

(6) Die in der Anlage 1 genannten Wochen entsprechen den Kalenderwochen. Die Preise gelten grundsätzlich ab Montag der jeweiligen Woche.

(7) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 gelten auch für importiertes frisches Gemüse und Obst. Der Minister für Handel und Versorgung kann in Ausnahmefällen für Importe besondere Preise festsetzen, wenn es die Einkaufsbedingungen und die Angebots- und Nachfragesituation erforderlich machen.

§ 2

(1) Bei Lieferung von vertraglich gebundenem frischem Gemüse und Obst zahlen die sozialistischen Erfassungsbetriebe den Erzeugern die in der Anlage 3 genannten Zuschläge. Dabei muß der Vertragsabschluß entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sein.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die in der Anlage 3 genannten Zuschläge und Zeiträume verändern.

